

## §4

Dem Antrag auf Prüfung der Lotsenanwärter und Zulassung als Lotse sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beurteilung des Lotsenanwärters;
2. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 oder Abs. 2 Ziffern 1 und 2 der Seelotsverordnung;
3. Nachweis über die praktische Ausbildung;
4. Lotsenhandbuch.

## §5

In der Prüfung hat der Lotsenanwärter

1. nach einem vorgegebenen Sachverhalt eine Seeunfallmeldung anzufertigen;
2. nach einem vorgegebenen Sachverhalt eine Such- und Rettungsaktion einschließlich der Zusammenarbeit mit den Seenotrettungsleitstellen zu beschreiben;
3. in eine Leerkarte des zu beschreibenden Seegewässers die markanten schwimmenden und festen Seezeichen einschließlich ihrer Kennungen sowie die Kurse und Distanzen einzutragen.

## §6

(1) Der Seelotsenanwärter hat in der Prüfung umfassende Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Seeverkehrsordnung und andere beim Lotsen zu beachtende Rechtsvorschriften;
2. Brückenausrüstung und nautische Hilfsmittel;
3. die wichtigsten Leuchtfeuer;
4. Kurse und Distanzen der Schifffahrtswege;
5. Bezeichnung und Kennung der an Kreuzungs- und Kursänderungspunkten befindlichen Tonnen, Baken, Feuer-schiffe und anderen Seezeichen;
6. die Küstenkonturen des betreffenden Gebietes;
7. Schifffahrtshindernisse;
8. in der Ostsee anzuwendende Vorschriften zur Verhütung von Verschmutzungen.

(2) Für Seelotsenanwärter, die bereits eine Zulassung besitzen und zusätzlich für einen anderen Lotsbezirk eine Zulassung erwerben sollen, kann die Prüfung auf die Gebiete gemäß Abs. 1 Ziffern 3 bis 8 sowie auf § 5 Ziff. 3 begrenzt werden.<sup>3</sup>

(3) Der Seelotsenanwärter hat unter Aufsicht der Prüfungskommission ein Fahrzeug

- während des Ein- und Auslaufens sowie
- während einer Verholung mit Schlepperassistenz zu lotsen.

## §7

(1) Der Überseelotsenanwärter hat in der Prüfung zusätzlich zu den im § 6 Abs. 1 genannten Gebieten umfassende Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten nachzuweisen:

1. Betonungssystem der Ostsee;
2. Schifffahrtswege und Verkehrstrennungsgebiete;
3. seewärtige Grenzen der nationalen Lotsbezirke, die Lotsennachrichtenverbindungen und die Verfahren der Bestellung und des Versetzens von Lotsen;
4. internationales Funksprechverfahren, nautische Informationen, Warndienste für die Schifffahrt, Abgabe von Ankunfts-meldungen an die Bestimmungshäfen, Empfang von Eismeldungen;
5. enge Durchfahrten und für Hafenansteuerungen zulässige Maximaltiefgänge einschließlich der vorherrschenden Strömungen;

6. Ankerplätze und die in den Bestimmungshäfen bestehenden Sonderregelungen;

7. Verhalten und Manövrieren im Eis unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln über die Eisbrecherhilfe.

(2) In der Prüfung zu den Gebieten gemäß Abs. 1 Ziffern 4 und 7 hat der Überseelotsenanwärter nachzuweisen, daß er alle Regeln über Eisbrecherhilfe kennt, insbesondere wann, wo und an wen die Ankunft eines Schiffes in einem Gebiet, für das Einschränkungen bestehen, mitgeteilt werden soll. Des weiteren soll er die Eisklasse-Regeln und die Signale kennen, die für die Verständigung zwischen dem Eisbrecher und dem assistierten Fahrzeug angewendet werden. Er soll ebenfalls die von den wissenschaftlichen Institutionen veröffentlichten Berichte über die Eisverhältnisse in der Ostsee studiert haben. Er muß

1. wissen, wo Eisbrecherhilfe bereitsteht;
2. wissen, wann und auf welchen Frequenzen Funksendungen und andere Mitteilungen über gegenwärtige und zu erwartende Eisverhältnisse übermittelt werden;
3. die vorherrschenden Verkehrseinschränkungen, soweit sie die Eisklasse, Tragfähigkeit und Ladungsart der Fahrzeuge betreffen, kennen;
4. die Gefahren der Vereisung von Fahrzeugen und Decks-ladung sowie die Wirkung der Vereisung auf die Stabilität eines Fahrzeuges kennen und die Notwendigkeit des Abdeckens von Spill- und Festmachedrähten — besonders auf dem Vorschiff — und der Eisfreiheit von Winden, Pumpen und Wasserrohren an Deck sowie die Vorkehrungen, die für das Schleppen durch einen Eisbrecher zu treffen sind, erläutern können.

## §8

(1) Die Aneignung der für den Erwerb einer Freifahrerlaubnis erforderlichen Kenntnisse erfolgt im Selbststudium.

(2) Dem Antrag auf Prüfung und Erteilung der Freifahrerlaubnis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Beurteilung des Bewerbers;
2. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung der Freifahrerlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 der Seelotsverordnung.

## §9

In der Prüfung hat der Bewerber umfassende Kenntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten, nachzuweisen:

1. Seeverkehrsordnung und andere in den lotspflichtigen Seegewässern zu beachtende Rechtsvorschriften;
2. nautische Hilfsmittel;
3. Kurse und Distanzen der Schifffahrtswege sowie Bezeichnung und Kennung der an Kreuzungs- und Kursänderungspunkten befindlichen Tonnen, Baken und anderen Seezeichen auf der Grundlage von Koppeltabellen;
4. Schifffahrtshindernisse;
5. Vorschriften zur Verhütung von Verschmutzungen.

## §10

(1) Für die Prüfung der Lotsenanwärter und der Bewerber für die Freifahrerlaubnis besteht beim Seefahrtsamt eine Prüfungskommission. Sie wird vom Direktor für Schifffahrtssicht des Seefahrtsamtes geleitet, der den Vorsitz führt.

(2) Bei Prüfungen der Bewerber für eine Freifahrerlaubnis führt der örtlich zuständige Hafenkaptän des Seefahrtsamtes den Vorsitz.

(3) Der Prüfungskommission sollen angehören:

1. Hafenkaptäne;
2. Lotsenkaptäne;
3. erfahrene Lotsen;
4. erfahrene Kapitäne auf Großer Fahrt.